

Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch (Hrsg.)

**Die neuen
Inquisitoren**
*Religionsfreiheit und
Glaubensneid*

Teil I

EDITION INTERFROM



TEXTE+THESEN Sachbuch
Originalausgabe

Alle Rechte vorbehalten
© EDITION INTERFROM,
Zürich 1999
Vertrieb für
Deutschland und Österreich:
VERLAG A. FROMM, Osnabrück
Umschlaggestaltung:
Sylve Ehrnsberger
Gesamtherstellung:
Druck- und Verlagshaus FROMM
GmbH & Co. KG, Osnabrück

ISBN 3-7201-5277-4

Die Deutsche Bibliothek –
CIP-Einheitsaufnahme

Gerhard Besier:
Die neuen Inquisitoren:
Religionsfreiheit und Glaubensneid/
Gerhard Besier;
Erwin K. Scheuch. –
Zürich: Edition Interfrom;
Osnabrück: Fromm, 1999
(Texte + Thesen; 277)
ISBN 3-7201-5277-4

Inhalt

Teil I: Aufsätze, Essays und Polemiken

Einführung	9
Kulturelle Selbstorganisationskraft in Freiheit	
HERMANN LÜBBE Der Staat und das Seelenheil	28
HERMANN LÜBBE Religionskulturelle Trends in Modernisierungsprozessen	35
BASSAM TIBI Organisierte Religion wie in der katholischen und protestantischen Kirche: Ein Vorbild für die Islam-Diaspora?	53
MASSIMO INTROVIGNE Religiöse Minderheiten und „moral panics“	78
H. NEWTON MALONY Bewußtseinskontrolle aus psychosozialer Perspektive	100
Das Recht kennt keine Häresie. Religionsfreiheit und Minderheitenreligionen	
JAMES E. WOOD, JR. Religiöse Gleichheit versus religiöse Diskriminierung	134

HEINRICH SCHOLLER Toleranz und Fairneß als objektiver Schutzgehalt der Religionsfreiheit	156
HERMANN WEBER Minderheitenreligionen in der staatlichen Rechtsordnung	174
HEINRICH WILMS Staatliche Freiheitsbeschränkungen gegen Minderheitskirchen	211
JOHANNES NEUMANN Wenn Juristen „Schutzengel“ spielen, ist die Religionsfreiheit in Gefahr	228
KONRAD LÖW „Auf, auf zum fröhlichen Jagen“. Erfahrungen mit Manichäern	255
„Keine Gefahr für Staat und Gesellschaft“. Auseinandersetzungen mit dem Endbericht der Enquete-Kommission	
HANS APEL Kein „Glaubens-TÜV“	270
ERWIN K. SCHEUCH Staatliche „Schutzengel“ sind unnötig	281
MARTIN KRIELE Die rechtspolitischen Empfehlungen der Sektenkommission	306

HUBERT SEIWERT Der Staat als religiöser Parteigänger? Zu den Widersprüchlichkeiten des Mehrheitsberichtes der deutschen Enquete-Kommission	340
GERHARD BESIER Ist ein „Lebensbewältigungshilfe-Gesetz“ (LBewHG) nötig?	360
HEINER BARZ Doctor Jekyll und Mr. Hyde beraten das Sektenproblem	372
Befangene „Experten“? Zur Rolle kirchlicher Sektenbeauftragter	
MARTIN KRIELE Der Fundamentalismus der Moderne	382
MARTIN KRIELE Die faschistischen Züge der Sektenjagd	394
JÜRGEN REDHARDT Der permanent paranoische Blickwinkel der Sektenexperten, dargestellt am Beispiel der negativen Beurteilung der Vereinigungskirche	404
HUBERTUS MYNAREK Neun „goldene“ Regeln für die neuen Inquisitoren	421

„Deutschland hat eine Verantwortung“. Religiöse Minderheiten und Vorurteilsbildung

KENNETH B. FRADKIN Religionsfreiheit aus der Sicht eines Rabbiners	440
DEREK H. DAVIS Fortschritt des Wahnsinns: Die erneuerte Verfolgung unpopulärer Religionen durch Deutschland in historischer Perspektive	453
GABRIELE YONAN Die Zeugen Jehovas in Deutschland: Bemühungen einer Religionsgemeinschaft um Anerkennung	486
Autorenverzeichnis	500
Abkürzungen	503
Anmerkungen	504

Einführung

Am 1. September 1997 wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, eine „Allgemeine Erklärung über die Verantwortungen der Menschen“ zugestellt. Verfasser und Unterzeichner dieser Erklärung sind vierundzwanzig frühere Staats- und Ministerpräsidenten aus aller Welt. Den Vorsitz führte Altbundeskanzler Helmut Schmidt. Die Erklärung „wendet sich an Politiker und Regierungen, an religiöse Führer, an Medienleute und Manager“.¹ In Artikel 15 heißt es: „Die Repräsentanten der Religionen (haben) eine besondere Pflicht, Äußerungen von Vorurteilen und diskriminierenden Handlungen gegenüber Andersgläubigen zu vermeiden. Sie sollen Haß, Fanatismus oder Glaubenskriege weder anstiften noch legitimieren, vielmehr sollen sie Toleranz und gegenseitige Achtung unter allen Menschen fördern.“ Und Artikel 9 sagt: „Alle Menschen ... haben die Pflicht ... überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung [zu] fördern, um ... Würde, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.“²

Von der Verwirklichung dieser Grundsätze ist Deutschland noch weit entfernt. Das merkt der Bürger freilich erst, wenn er selbst betroffen ist oder nicht wegsieht, wenn die Rechte und Freiheiten von Mit-

Der Staat als religiöser Parteigänger?

Zu den Widersprüchlichkeiten des Mehrheitsberichtes der deutschen Enquete-Kommission

HUBERT SEIWERT

Der Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ bildet in der seit mehr als zwei Jahrzehnten geführten öffentlichen Diskussion über „Sekten“ eine gewisse Zäsur. Nie zuvor hat sich ein parlamentarisches Gremium ähnlich lange und umfassend mit religiösen und weltanschaulichen Minderheiten in Deutschland befaßt wie diese Kommission. Bei aller Kritik, die man diesem Bericht entgegenbringen kann, muß man einräumen, daß die Arbeit der Kommission hilft, in einigen Punkten zur Klärung beizutragen. Gemessen an dem Zwischenbericht, stellt der Endbericht einen Fortschritt dar. Und gemessen an den Erwartungen, die einige Aktivisten im Kampf gegen „Sekten“ mit der Einsetzung dieser Kommission verbunden haben, muß der Bericht enttäuschend sein. Denn die durch die Kommission zusammengetragenen Fakten geben nichts her, was als Argument für eine staatliche Unterstützung der gegen religiöse und weltanschauliche Minderheiten geführten Kampagnen dienen könnte. Allerdings erwecken die Handlungsempfehlungen der Kommissionsmehrheit den Eindruck, als seien sie unabhängig von den im Hauptteil des Berichts beschriebenen tatsächlichen Erkenntnissen konzipiert worden. Es steht jedoch zu erwarten, daß die Urteils-

kraft der politisch Verantwortlichen ausreichen wird, die meisten davon stillschweigend zu den Akten zu legen.

So gesehen ist der politische Schaden, der durch den Übereifer bei der Eindämmung der vermeintlichen Sektengefahr entstehen kann, geringer als der Nutzen, der sich aus der quasi amtlichen Feststellung ergibt, daß nach vorliegenden Erkenntnissen keine Sektengefahr besteht. Die innere Widersprüchlichkeit, die darin liegt, staatliche Maßnahmen gegen etwas zu fordern, was nach eigenem Bekunden nicht existiert, wird von der Kommissionsmehrheit entweder nicht bemerkt oder bewußt in Kauf genommen. Es ist sicher kein Zufall, daß versucht wird, den nüchternen Kern der feststellbaren Tatsachen durch wortreiche Ausführungen über hypothetische Szenarien zu verdecken und damit die Widersprüche verbal zu überspielen. Da keine konkreten Gefahren benannt werden können, wird Zuflucht zu abstrakten Gefahren genommen. Damit entbindet sich die Kommissionsmehrheit einerseits von der Aufgabe, Tatsachen festzustellen, andererseits werden die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Untersuchungen durch die Suggestion der Sprache überdeckt.

Die schiere Zahl der geforderten gesetzlichen Maßnahmen läßt leicht übersehen, daß dazu Regelungen gehören, die eine Einschränkung der Religionsfreiheit bedeuten. Die finanzielle Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen mit dem Ziel, vor den „möglicherweise“ mit neuen religiösen Bewegungen verbundenen Gefahren zu warnen, stellt, wie auch der Bericht feststellt, nach geltender

Rechtsprechung eine Verletzung von Artikel 4 des Grundgesetzes dar (S. 145).¹ Gerade diese finanzielle Förderung privater Anti-Sekten-Initiativen ist der Kommissionsmehrheit jedoch so wichtig, daß sie gleich zwei Empfehlungen dazu abgibt: einerseits die Umwegfinanzierung über eine Stiftung des öffentlichen Rechts, andererseits eine gesetzliche Ermächtigung zu einer direkten staatlichen Finanzierung. Nicht einmal die Kommissionsmehrheit bestreitet, daß damit der Eingriff in ein Grundrecht verbunden wäre, und man sollte deshalb erwarten, daß unabwiesbare Gründe dafür vorgetragen werden. Es sind im wesentlichen drei Argumente, mit denen begründet werden soll, daß von neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen Gefahren für die Bürger ausgehen: 1. die Vermutung von Grundrechtsverletzungen, 2. die vermutete Gefahr psychosozialer Abhängigkeit und 3. die angebliche Anwendung von Techniken zur psychischen Destabilisierung. Allen drei Argumenten ist gemeinsam, daß sie abstrakte Gefahren beschreiben und die Kommissionsmehrheit nicht einmal den Versuch unternimmt, einen Tatsachennachweis zu führen.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung ist auch nach Meinung der Kommissionsmehrheit nur in dem Umfang möglich, „in dem dies zum Schutz solcher Rechtsgüter erforderlich ist, die in der Verfassung selbst verankert sind“ (S. 145). Konkret benannt werden in diesem Zusammenhang Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Niemand wird dem widersprechen. Es wäre also zu zeigen, daß die staatliche Förderung privater Stellen er-

forderlich ist, um Bürger vor Gefahren für Leib und Leben oder anderen Grundrechtsverletzungen zu schützen. Dazu aber wäre zunächst der Nachweis zu erbringen, daß die Gefahr, durch die Mitgliedschaft in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen Grundrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, überhaupt besteht. Genau dieser Nachweis kann jedoch nicht geführt werden. Statt dessen nimmt der Kommissionsbericht Zuflucht zu suggestiver Sprache. Es könne „nicht davon ausgegangen werden, daß die Anwendung physischer Gewalt in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen generell ausgeschlossen ist“ (S. 145). Dies ist wohl wahr, genauso wie es wahr ist, daß die Anwendung physischer Gewalt in Familien, Kinderheimen, beim Militär oder wo auch immer sonst nicht generell ausgeschlossen werden kann. Und natürlich ließen sich hier wie dort auch Beispiele dafür anführen, daß tatsächlich Rechtsverletzungen vorgekommen sind. Es gibt jedoch nicht den geringsten Hinweis darauf, daß das Risiko, Opfer physischer Gewaltanwendung zu werden, für Mitglieder neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen höher wäre als für Nichtmitglieder. Gleiches gilt für alle anderen Rechtsverletzungen, die in diesem Zusammenhang genannt werden. Die Kommissionsmehrheit hat entsprechend auch darauf verzichtet, dies zu behaupten. Tatsächlich spricht einiges dafür, daß die Mitglieder neuer religiöser Bewegungen bei Straftaten eher unterrepräsentiert sind, während nichts auf das Gegenteil hindeutet. Es wurde in der Kommission nur ein einziger Fall bekannt, in dem in Deutschland eine

Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit in erkennbarem Zusammenhang mit einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung gestanden hat. Insofern grenzt es an Desinformation, wenn in der zusammenfassenden Bewertung behauptet wird: „Gezielt kriminelles Handeln und Verhalten ist feststellbar und wird durch die massive Innen-Außen-Spannung mancher Gruppen im Sinne einer potentiellen oder latenten Kriminogenität begünstigt“ (S. 149). Diese Feststellung ist durch keine der Kommission vorgelegten Informationen begründbar. Entsprechend findet sich im Bericht auch kein wie immer gearteter Beleg dafür.

Da es völlig absurd ist zu suggerieren, durch die Zuwendung zu einer neuen religiösen Gemeinschaft setze man sich einer Gefahr für Leib und Leben aus, bleibt offen, wie eine staatliche Ermächtigung zum Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit begründet werden soll. Wovor soll gewarnt werden, wenn vor „Sekten“ gewarnt wird? Worin liegen überhaupt „die von diesen Organisationen ausgehenden Gefahren für den einzelnen, den Staat und die Gesellschaft“, die der Deutsche Bundestag in seinem Einsetzungsbeschluß wie selbstverständlich als gegeben ansieht (S.13)? Die Kommissionmehrheit kann nicht umhin festzustellen, daß von neuen religiösen Bewegungen weder für Staat noch für die Gesellschaft eine Gefahr ausgehe (S. 149). Es bleibt also die Vermutung einer Gefahr für den einzelnen. Auf Gefahren für Leib und Leben wird in der Zusammenfassung verständlicherweise kein Bezug mehr genommen. Aber nach Meinung der Kommissions-

mehrheit „kann es im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften zu Formen massiver psychosozialer Abhängigkeit kommen, zumal wenn dies durch bestimmte Techniken und Therapieformen gefördert wird“ (S. 149).

Der Staat soll also eingreifen, damit Menschen sich nicht in psychosoziale Abhängigkeit begeben. Eine wahrhaft grandiose Aufgabe! Leider läßt uns die Kommission allein, wenn wir wissen wollen, was denn „psychosoziale Abhängigkeit“ ausmache und worin sie sich bei den Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen zeige. Wie müssen wir uns einen Menschen vorstellen, der nicht in psychosozialer Abhängigkeit steht? Was ist ein psychosozial autonomer Mensch? Vermutlich jemand, dessen Psyche nicht von sozialer Interaktion abhängig ist, von Zuspruch, Zuneigung oder auch nur Kontakt mit anderen Menschen. Jemand, der keine sozialen Bindungen eingeht, denn Bindung schafft natürlich Abhängigkeit. Der psychosozial autonome Mensch ist ungebunden, unabhängig von anderen Menschen. Freilich ist er sicher auch einsam. Aber dies ist wohl der Preis der Freiheit. Die Erziehungsarbeit des Staates hat hier noch gewaltige Aufgaben vor sich. Ehe, Familie, Liebe, Freundschaft: Überall lauert die Gefahr psychosozialer Abhängigkeit. Wie viele psychische Krisen und soziale Konflikte könnten vermieden werden, wenn der Staat seine Schutzpflicht ernster nähme! Wo bleibt die Aufklärung über die psychischen Gefahren der Ehe und ihre Konfliktpotentiale? Wer warnt die Menschen vor den massiven psycho-

sozialen Abhängigkeiten, die die Gründung einer Familie mit sich bringen kann? Wie lange noch will der Staat tatenlos dem Leid unzähliger gescheiterter Beziehungen zusehen? Liebe, Freundschaft und emotionale Bindungen müssen in unseren Schulen endlich als das vermittelt werden, was sie sind: Formen psychosozialer Abhängigkeit!

Vielleicht entspricht das psychosozial unabhängige Individuum dem Menschen- und Gesellschaftsbild der Kommissionsmehrheit. In heroischer Einsamkeit stellt sich der einzelne den Lasten, die die Moderne ihm abverlangt. Er akzeptiert die „Prinzipien einer modernen Lebensführung, wie sie für die Bewältigung der sozialkulturellen Anforderungen in den westlichen Gesellschaften erforderlich sind“, statt „Einbindungen und Sicherheiten“ zu suchen (S. 21). Denn diese Einbindungen und Sicherheiten, zumal in Form einer „religiös-ontologischen Beheimatung“, stehen in Spannung zu der Forderung, „selbstverantwortlich, offen, mobil und reflexiv“ zu sein (ebd.). Offenbar muß der Staat deshalb die Bürger davor bewahren, Einbindungen und Sicherheiten anzustreben, die ihre psychosoziale Unabhängigkeit gefährden.

Diese Argumentation mag für diejenigen schlüssig sein, die die ideologischen Prämissen akzeptieren. Wenn soziale Einbindung als psychosoziale Abhängigkeit qualifiziert wird, dann produzieren religiöse Gemeinschaften selbstverständlich psychosoziale Abhängigkeit. Und wenn eine „religiös-ontologische Beheimatung“ tatsächlich mit der Fähigkeit, „selbstverantwortlich, offen, mobil und reflexiv zu

sein“, unvereinbar ist, dann behindern Gemeinschaften, die eine solche Beheimatung bieten, diese Fähigkeiten. Indes lassen sich diese ideologischen Prämissen allenfalls dadurch begründen, daß man sie als Glaubenswahrheiten betrachtet und damit jeder empirischen Überprüfung entzieht. Wenn jedoch zugestanden wird, daß auch bei der Diskussion über „Sekten“ der Rekurs auf empirische Befunde von Nutzen ist, bleibt nichts anderes, als diese Prämissen als falsch zurückzuweisen. Denn erstens fehlt jeder Nachweis, daß „massive psychosoziale Abhängigkeit“ in neuen religiösen Bewegungen häufiger vorkommt als in anderen sozialen Kontexten, in denen persönliche Bindungen bestehen. Alle von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen widersprechen dieser Vermutung. Zweitens gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß Menschen, die neuen religiösen Bewegungen angehören, weniger selbstverantwortlich, offen, mobil und reflexiv wären als andere Menschen. Auch hier deuten die verfügbaren empirischen Daten auf das Gegenteil hin, sogar die Untersuchung eines Mitgliedes der Kommissionsmehrheit (vgl. S. 168, Anm. 54). Dies entspricht zwar nicht den gängigen Vorurteilen, aber dem Stand der Erkenntnisse. Der Bericht der Kommissionsmehrheit bestreitet dies auch in der Sache keineswegs, er verschweigt es nur. Durch suggestive Formulierungen werden diese Erkenntnisse zugleich aber auf den Kopf gestellt und ideologisch begründete Vorurteile als Tatsachen verbrämt. Ein empirischer Nachweis dafür wird selbstverständlich nicht erbracht, weil ein Nachweis nicht erbracht werden kann.

Damit bleibt die Frage weiterhin unbeantwortet, welches denn die konkreten Gefahren für den einzelnen seien, die von neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen ausgehen. Die Kommissionsmehrheit versucht, den Mangel an konkreten Tatsachen durch die Entwicklung eines theoretischen Konstrukts unter dem Namen „psychische Destabilisierung“ wettzumachen. Die umfangreichen Ausführungen über „Formen sozialer Kontrollé und psychischer Destabilisierung“ (S. 72–81) können als Tribut an die Erwartungen einer Öffentlichkeit gewertet werden, der seit Jahren gerade dieses Schreckensszenario vermittelt wurde: Heimtückische Seelenfänger manipulieren willenlos gemachte Opfer in psychische Abhängigkeit und finanziellen Ruin. So wirkmächtig ist dieser Topos, daß er sich gegenüber jeder Form von Erfahrung als resistent erweist. Immerhin sind die empirischen Befunde so eindeutig, daß sich die Feststellung nicht umgehen läßt, die sozialen Beziehungen in einer religiösen Gemeinschaft könnten „durch psychische Manipulationen der Gruppe weder erzeugt noch ersetzt“ werden (S. 79), wobei jedoch sogleich einschränkend hinzugefügt wird: „wohl aber gelenkt“. Natürlich wird auch hier nicht aufgezeigt, daß und welche „psychischen Manipulationen“ in neuen religiösen Bewegungen tatsächlich vorkommen und wirksam sind. Dafür wird auf die suggestive Kraft von Formulierungen vertraut: „Regelmäßig zu fragen ist also danach, wie abhängig und hörig macht eine Organisation, und mit welchen Mitteln sucht sie dies zu erreichen?“ (S. 78) Das würde der Leser in der Tat gerne wissen. Vergeb-

lich sucht er jedoch einen Beleg für die unterstellte „Abhängigkeit“ und „Hörigkeit“ von Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen. Statt dessen wird in der Zusammenfassung der Ergebnisse eines der Forschungsprojekte – freilich schamhaft im Anhang versteckt – festgestellt: „Aber die Vorstellung, daß es vor allem manipulative Strategien, gezielt eingesetzte ‚Psychotechniken‘ bzw. abhängig machende Beeinflussungsformen seien, die Menschen gegen ihren Willen zu hilflos ausgelieferten, fremdgesteuerten Objekten der jeweiligen Gruppen machten, muß angesichts der zahlreichen rekonstruierten Biographien aus heterogensten Milieus sowie mit unterschiedlichsten Verläufen und Erfahrungen deutlich zurückgewiesen werden.“ (S. 195)

Man könnte es für ein Zeugnis beschränkten logischen Vermögens halten, daß die Kommissionsmehrheit an der einen Stelle Zusammenhänge suggeriert, die sie an der anderen Stelle als empirisch nicht haltbar zurückweist. Freilich kommt der Denkfigur „psychische Destabilisierung“ eine strategische Bedeutung zu für eine Argumentation, die darauf zielt, die freie Entscheidung von Menschen für eine „neue religiöse oder ideologische Gemeinschaft“ oder „Psychogruppe“ zum Objekt staatlicher und öffentlicher Kontrolle zu machen. Nur wenn die Freiheit dieser Entscheidung grundsätzlich in Frage gestellt wird, läßt sich ein staatlicher Anspruch rechtfertigen, auf die Entscheidung Einfluß zu nehmen. Denn die sogenannte staatliche Aufklärung hat ja keinen anderen Sinn, als die Bürger davor zu warnen, sich auf eine der neuen religiösen Bewegungen und Gemeinschaft-

ten einzulassen. Religiöse und weltanschauliche Präferenzen aber sind nach dem Willen des Grundgesetzes private Entscheidungen *par excellence*. Wenn es überhaupt noch einen Bereich gibt, in dem der Bürger sich frei von staatlicher Kontrolle entscheiden kann, dann ist es der des persönlichen Glaubens. Die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses schließt die Freiheit ein, ohne staatliche Vorgaben wählen zu können. Wenn an staatlichen Schulen oder durch staatliche Warnungen vor „Sekten“ darauf hingewirkt wird, die religiöse Wahl in eine bestimmte Richtung zu lenken, bedeutet dies den Versuch des Staates, auf die freie Wahl des religiösen Bekenntnisses Einfluß auszuüben. Es ist der Versuch, mit der Autorität des Staates Entscheidungen zu beeinflussen, die den individuellen Glauben betreffen und damit dem Intimbereich der Bürger angehören. Da der Staat weder das Recht noch die Kompetenz besitzt, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bewerten, bedarf es für diesen Versuch der Kontrolle überwältigender Gründe.

Das Konstrukt der „psychischen Destabilisierung“ durch die von „neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften“ angeblich benutzten manipulativen Techniken soll hier Entlastung schaffen. Ähnlich wie mit dem früher gebrauchten Begriff „Gehirnwäsche“ läßt sich nämlich eine Argumentationslinie aufbauen, welche die freie Entscheidung für eine als „Sekte“ oder „Psychogruppe“ diskreditierte Gemeinschaft in Abrede stellt. Nicht auf freier Entscheidung beruhe die Hinwendung zu einer neuen religiösen Bewegung, sondern auf Manipula-

tion, durch welche die Freiheit der Entscheidung aufgehoben werde. So gesehen stelle die Warnung vor „Sekten“ keinen Versuch dar, auf religiöse Entscheidungen Einfluß zu nehmen, sondern einen Schutz vor Gefahren. Denn durch ihre Fähigkeit, den einzelnen psychisch zu destabilisieren, werde dessen Möglichkeit zur freien Wahl außer Kraft gesetzt. Durch staatliche Warnungen würden also gerade nicht freie Entscheidungen beeinflußt, sondern es werde vor Unfreiheit geschützt. Der Reiz dieser Argumentation besteht darin, daß sie staatliche Intervention nicht nur legitimiert, sondern geradezu gebietet. Denn was wäre schützenswerter als die individuelle Freiheit? Zugleich wird damit freilich die Fähigkeit des einzelnen, von dieser Freiheit rechten Gebrauch zu machen, grundsätzlich in Frage gestellt. Es wird Aufgabe staatlicher Fürsorge, ihn vor religiösen Fehlentscheidungen zu bewahren.

So reizvoll die Denkfigur der religiösen Abhängigkeit für die Argumentation derjenigen auch ist, die staatliche Ressourcen für die Bekämpfung unliebsamer Religionen einfordern, sie hat den entscheidenden Schwachpunkt, den empirischen Befunden zu widersprechen. Die Fiktion, bei den Mitgliedern neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen handele es sich um ihrer Willensfreiheit beraubte „Opfer“ von Seelenfängern, widerspricht jedoch nicht nur den empirischen Erkenntnissen. Sie verletzt auch die Würde dieser Menschen, indem sie als unfähig zur selbstverantwortlichen Lebensführung angesehen werden. Sie als „Opfer“ psychischer Manipulation zu bezeichnen bedeutet eine Abwertung

ihrer freien religiösen Entscheidung. Sie sind jedoch keine „Opfer“, und deshalb gibt es auch keine Täter, denen Manipulationen zum Vorwurf gemacht werden könnten. Somit bleibt die Frage, wovon der Staat warnt, wenn er vor Sekten warnt. Welche unabwiesbaren Gründe gibt es für den Versuch, auf die religiöse Entscheidung von Bürgern Einfluß nehmen zu wollen?

Der Bericht der Enquete-Kommission bleibt eine Antwort auf die Frage schuldig, welche Rechtsgüter von Verfassungsrang durch neue religiöse Bewegungen bedroht werden, so daß staatliche Eingriffe in die Religionsfreiheit begründet werden könnten. Es genügt nicht, die Selbstverständlichkeit festzustellen, daß „eine Umgehung oder Außerkraftsetzung der Rechtsordnung durch Berufung auf die Religionsfreiheit nicht möglich“ sei (S. 22), sondern es wäre zu zeigen, daß genau dies geschieht oder zumindest versucht wird. Dabei ist es zu wenig, auf Fälle zu verweisen, in denen Mitglieder einer neuen religiösen Bewegung Rechtsvorschriften verletzt haben. Schließlich besteht das gesamte System der Rechtspflege zu keinem anderen Zweck als dem, die Einhaltung der Gesetze zu sichern und Verstöße zu ahnden. Es ist nicht erkennbar, daß Gesetzesverstöße eine andere Qualität gewinnen, wenn sie von Angehörigen religiöser Minderheiten anstatt von Mitgliedern der Großkirchen oder von Atheisten begangen werden. Der Gleichheitsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung schließen es aus, daß der Staat die Angehörigen religiöser und weltanschaulicher Minderheiten anders behandelt als alle anderen Bürger.

Man kann geteilter Auffassung darüber sein, ob es bereits eine Diskriminierung darstellt, wenn eine staatliche Kommission es sich zur Aufgabe macht, Handlungen von Personen deshalb genauer zu untersuchen, weil sie religiösen oder weltanschaulichen Minderheiten angehören. Offensichtlich gilt die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder weltanschaulichen Minderheit als hinreichender Grund für eine staatliche Sonderbehandlung. „Gegenstand der Enquete-Kommission waren mithin nicht die Gruppen selbst, sondern näher bestimmte soziale und konfliktauslösende Handlungen von Personen, konkret von Personen in Gruppen, die überwiegend einen religiösen oder weltanschaulichen Status beanspruchen oder einen solchen zugeschrieben bekommen“ (S. 22). Bestimmte Handlungen erheischen somit nicht als solche staatliche Aufmerksamkeit, sondern nur unter der Voraussetzung, daß sie von Personen begangen werden, die einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Dabei werden indes die großen Kirchen ausgenommen. Der Staat fragt hier also nicht nur danach, welche Handlungen begangen wurden, sondern auch welchen Glauben diejenigen haben, die sie begangen haben. Dies bedeutet vielleicht noch keine unmittelbare Diskriminierung einzelner Bürger, jedoch führt es in der Konsequenz zu einer Einschränkung des Rechts auf ungestörte Religionsausübung und damit zu einem Verstoß gegen die Neutralitätspflicht des Staates.

Denn die freie Religionsausübung ist nicht ungestört, wenn Bürger damit rechnen müssen, daß sie staatlich überwacht werden, sofern sie einer religiö-

sen Minderheit angehören. Das Sammeln von Informationen über neue religiöse Bewegungen bedeutet ja nicht zuletzt das Sammeln von Informationen über *Personen*, die neuen religiösen Bewegungen angehören. Daß in Schleswig-Holstein eigens das Datenschutzgesetz geändert wurde, um die Arbeit der staatlichen Sektenbeobachtungsstelle auf eine legale Grundlage zu stellen, muß in diesem Zusammenhang noch als Triumph rechtsstaatlichen Bewußtseins gewertet werden. Wer weiß, wie viele personenbezogene Daten von manch anderer staatlicher, kirchlicher und privater „Sektenberatungsstelle“ gesammelt werden, macht sich keine Illusionen über das Maß der Überwachung von Bürgern, die religiösen Minderheiten angehören. Dies ist die logische Konsequenz des von der Enquete-Kommission propagierten Ansatzes. Untersucht werden sollen schließlich die „Handlungen von Personen in Gruppen, die überwiegend einen religiösen oder weltanschaulichen Status beanspruchen oder einen solchen zugeschrieben bekommen.“ Konsequenterweise müssen die Aktivitäten von Personen abweichenden Glaubens auch beobachtet, dokumentiert und ausgewertet werden. Die Enquete-Kommission empfiehlt, das Bundesverwaltungsamt mit dieser Aufgabe zu betrauen (S. 151).

Warum wird das Sammeln von Material über „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ verlangt, ohne zugleich zu fordern, das Bundesverwaltungsamt möge auch Materialien sammeln und auswerten, die im Bereich der evangelischen Landeskirchen und der katholischen

Kirche „einschließlich der mit diesen rechtlich, wirtschaftlich oder in deren religiöser und ideologischer Zielsetzung verbundenen Organisationen oder Vereinigungen von Bedeutung sind“ (S. 151)? Warum sollen nur religiöse Minderheiten überwacht werden, nicht aber die beiden großen Kirchen? Ob eine Überwachung von Personen oder Organisationen, die allein darin begründet ist, daß sie einen anderen Glauben haben als die Wächter, mit dem Recht auf ungestörte Religionsausübung vereinbar ist, mögen die Staatsrechtler klären. Es geht hier um die implizite Unterstellung, von neuen religiösen Bewegungen gehe eine Gefahr aus, die eine solche Überwachung jedenfalls politisch wünschenswert mache. Mit welcher Logik kann eine Kommission, die bei klarem Verstand ist, einerseits feststellen, daß „zum gegenwärtigen Zeitpunkt... die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr dar[stellen] für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche“ (S. 149), und zwei Seiten später eine flächendeckende Observierung eben dieser Gemeinschaften durch den Staat fordern?

Die Überwachung von religiösen Minderheiten steht einem demokratischen Staat schlecht an. Da scheint es sich anzubieten, diese Arbeit an andere zu delegieren, die nicht durch rechtsstaatliche Beschränkungen oder Skrupel behindert werden. Private und kirchliche Informationsstellen verfügen bereits jetzt über entsprechende Datensammlungen, die es erlauben, religiöse Minderheiten zu lokalisieren und Mitglieder zu identifizieren. Daß dabei Spitzelwesen und

Denunziantentum zuweilen fröhliche Urständ feiern, wird niemanden verwundern. Private Vereine können sich vieles leisten, wofür dem Staat die Hände gebunden sind. Das Recht auf freie Meinungsäußerung erlaubt auch unsachliche Polemik. Für öffentlich verkündeten Unsinn kann niemand zur Rechenschaft gezogen werden. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind sehr weit gezogen, wenn es um herabsetzende Äußerungen über religiöse Minderheiten geht. Und selbst wenn diese Grenzen überschritten werden, scheint das wenig zu stören. So brüstete sich bei einer Anhörung der Enquete-Kommission der Vertreter einer privaten Sektenberatungsstelle damit, er sammle Unterlassungsverpflichtungserklärungen wie andere Leute Briefmarken. Es ist bezeichnend, daß die mit falschen Behauptungen verbundene Rechtsverletzung von der Kommissionsmehrheit nicht als konfliktträchtiges Verhalten der Kritiker gewertet wird. Es wird allerdings beklagt, daß neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen versuchen, auf dem Rechtsweg „kritische Berichterstattung“ zu verhindern, wodurch für die Kritiker ein hohes Prozeßrisiko entstehe, das insbesondere Privatpersonen wirtschaftlich belaste (S. 128). Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, daß die Mehrheit der Kommission nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern auch staatlich finanzierte Rechtshilfe für private Informations- und Beratungsstellen fordert (S. 143).

Nicht wenige private sogenannte Eltern- und Betroffeneninitiativen sind auf Initiative kirchlicher Sektenbeauftragter entstanden. In einigen Fällen sind

oder waren Sektenbeauftragte Vorsitzende solcher Organisationen. Man wird diesen Vereinen und auch manchen Sektenbeauftragten sicher nicht Unrecht tun, wenn man sie als die Speerspitze im Kampf gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen bezeichnet. Sie stehen – in der unnachahmlichen Sprache des Mehrheitsberichtes – „seit langer Zeit in der aktiven Betreuungs-, aber auch Auseinandersetzungsebene mit den problematischen Gruppen“ (S. 143). Diese Arbeit soll also staatlich gefördert werden. Der Staat als Finanzier religiöser Auseinandersetzungen? Es gehört schon einiges an Selbsttäuschung dazu, für diesen Bericht in Anspruch zu nehmen, daß er in vollem Umfang der „staatlichen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität entspreche“ (S. 13). Wie, so wäre zu fragen, müßte eine staatliche Stellungnahme aussehen, der man mangelnde Neutralität attestieren kann? Genügt es nicht, daß der Staat sich die Position einer Konfliktpartei zu eigen macht, daß er eine Partei finanziell und ideell unterstützt? Die Mehrheit der Enquete-Kommission ist offenbar der Ansicht, daß die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität erst dann verletzt würde, wenn der Bericht eine explizite Bewertung von Religionen und Weltanschauungen vornehmen würde. Aber selbst zu Zeiten der Inquisition hat der Staat die Bewertung des Glaubens kirchlichen Glaubenswächtern überlassen. Auch heute verläßt sich der Staat selbstverständlich auf die Sekten- und Weltanschauungsexperten der Kirchen, wenn es darum geht zu definieren, welche „Gruppen“ als „konfliktträchtig“ anzusehen seien. Man kann es den Kirchen

nicht verdenken, daß sie versuchen, den Staat für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Aber ein Staat, der sich darauf einläßt, das Verhalten von Bürgern danach zu unterscheiden, ob ihr Glaube von den Kirchen gutgeheißen wird oder nicht, hat seine Neutralität aufgegeben.

Für die Kirchen könnte sich eine Abkehr des Staates vom Gebot weltanschaulicher Neutralität als Pyrrhussieg erweisen. Denn die Geister spätaufklärerischer Religionskritik, die sie gegen die Sekten riefen, haben sich längst verselbständigt. Wenn die Einbindungen und Sicherheiten einer „religiös-ontologischen Beheimatung“ erst einmal als unvereinbar mit der modernen Forderung nach Selbstverantwortung, Offenheit, Mobilität und Reflexivität identifiziert sind (S. 21), gibt es wenige Gründe, warum dies nicht auch für eine Beheimatung in den traditionellen Kirchen gelten sollte. Wer einem Staatsverständnis das Wort redet, das im Namen der Geistesfreiheit und Emanzipation von religiösen Bindungen das Recht auf Andersheit einschränkt, kann sich bald selbst in der Rolle des anderen finden. Die Instrumentalisierung des Staates für weltanschauliche Ziele ist auch dann eine Bedrohung der freiheitlichen Ordnung, wenn sie sich gegen die vermeintliche Abhängigkeit, Verführtheit und Unaufgeklärtheit religiöser Außen-seiter richtet. Die Folgen eines mit dem Staat verbündeten elitären Aufklärungsbewußtseins hat Thomas Nipperdey im Zusammenhang mit dem Kulturkampf des Kaiserreichs auf den Punkt gebracht: „Im Namen der Freiheit wurden sie, wie so viele vor und nach ihnen, zu Anwälten des starken Staates und sei-

ner konkreten Freiheitseinschränkungen.“² Eine freiheitliche Staatsverfassung kann nicht verteidigt werden, indem die Freiheit Andersdenkender beschnitten wird.